**Satzung des Zentralverbandes Mediation Deutschland**

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verband führt den Namen Zentralverband Mediation.

(2) Sitz des Verbands ist Mülheim an der Ruhr.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

**§ 2 Zweck des Verbandes**

(1) Zweck des Verbandes ist es, für Mediatorinnen und Mediatoren ein Sprachrohr zu sein,

um die Mediationslandschaft mit gestalten zu können. Zugleich ist es Ziel des Verbands, die Qualität und Gültigkeit der erworbenen Kompetenzen eines Mediators / einer Mediatorin sichtbar zu machen.

In all seinen Aktivitäten und Handlungen werden die Merkmale der Mediation berücksichtigt: Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit, Selbstvertretung, außergerichtliche Einigung, Vertraulichkeit.

(2) Seinen Zweck verwirklicht der Verband insbesondere durch folgende Aktivitäten:

a) Mediationslandschaft Deutschland

Die Mitglieder werden mittels digitaler Umfragen zu Fragestellungen von außen beispielsweise der EU oder dem Bundesjustizministerium befragt oder auch zu den innerhalb des Verbandes entwickelten Fragestellungen um ihre Einschätzung ersucht.

Die Ergebnisse werden den entsprechenden Stellen und / oder auf dem Portal des Zentralverbandes anonym zugänglich gemacht.

Zu prüfende Fragen können durch die Mitglieder selbst angeregt werden,

b) Anerkennung als zertifizierte/r MediatorIn

Der Verband stellt ein Anerkennungsverfahren zur Verfügung. Die Anerkennung wird nach den Vorgaben des Mediationsgesetzes vorgenommen.

Die Anerkennung ist freiwillig.

c) Forum Mediation

Die Mitglieder können sich in einem internen Mitgliederbereich zu Fragestellungen, Tipps und Anregungen innerhalb eines Forums austauschen.

d) Informationen

Die Mitglieder werden regelmäßig über Aktuelles, Aktivitäten und Ergebnisse der Befragungen informiert.

e) Fort- und Weiterbildung

Der Verband übernimmt die Organisation von Angeboten zur Fort- und Weiterbildung sowie allgemeines Informationsveranstaltungen.

f) Mediationen

Der Verband stellt eine Plattform zur Verfügung, in der an einer Mediation interessierte Konfliktparteien Mediatoren finden können.

(3) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Aufgaben,

die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden. Ehrenamtlich für den Verband tätige Personen haben nur Anspruch auf

Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen. (nur bei Gemeinnützigkeit)

**§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglied des Verbands kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Verbands zu fördern. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

(2) Als außerordentliche (fördernde) Mitglieder können im Verband auch diejenigen aufgenommen werden, die dem Verband wohlgesonnen sind und dessen Arbeit als Förderer unterstützen.

Über die Aufnahme von Förderern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verband.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des

Vorstandes. Er ist jeweils nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat,

durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied in einer Mediation Gelegenheit zu geben, persönlich Stellung zu nehmen und ein Interessenausgleich zu versuchen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

**§ 5 Mitgliedsbeitrage**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung

durch eine Beitragsordnung.

**§ 6 Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind

a) der Vorstand und

b) die Mitgliederversammlung

**§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem/der Vorsitzenden

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der Kassenwart(in)

d) dem/der Schriftführer(in).

(2) Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende sind zur

gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbands jeweils allein befugt.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt – gemäß der Aufgaben $ 7, Punkt 4 a-f, ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht

durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind oder von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit als eigene Angelegenheiten festgelegt

wurden. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;

b) Einberufung der Mitgliederversammlung;

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines

Jahresberichtes;

e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;

f) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern;

**§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom

Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands

im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die

Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des

ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Abs. (1) Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Jedes Mitglied kann zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes Mitglied schriftlich

bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu

erteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;

b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbands;

**§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche

Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von

zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung

einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom

Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die

Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einladung auf elektronischem Wege ist zulässig; dabei ist aber eine sog.

Lesebestätigung mit der Einladung zu versenden.

**§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren

Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied

anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, sofern der Schriftführer

verhindert ist.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste

zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt

die Mitgliederversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl

der Erschienenen beschlussfähig, es sei denn, es sind Beschlüsse mit qualifizierter

Mehrheit gem. § 11 Abs. (6) S. 2 zu fassen. In diesem Falle müssen mindestens 1/3 der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung

der Satzung (einschließlich des Verbandszweckes) und zur Auflösung des Verbands ist

eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten

Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das

vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll

folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des

Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen

Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu

ändernde Bestimmung anzugeben.

**§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung

beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge

auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden,

beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbands sowie die Wahl

und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die

Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

**§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn

die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks

und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die

§§9, 10, 11, und 12 entsprechend.

**§ 14 Auflösung des Verbands und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11

Abs. (6) Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die

stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die

vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem

anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Verbands wird das Vereinsvermögen an die Mitglieder ausgezahlt.